Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat I	Amt Amt 37	Datum 26.04.2018 **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0119/18**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	08.05.2018 14.06.2018	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Mobile Retter

Maßgebend für alle Fragen der Notfallrettung ist das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.Dezember 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA Nr. 20/2017).
Darin enthalten sind Geltungsbereich, Zuständigkeiten, Aufgaben des Trägers, Festlegungen zur Leistungserbringung, Finanzierung sowie Haftung.
Die Einführung einer Ersthelfer App wäre unmittelbar mit der Notfallrettung verbunden. Diese Möglichkeit ergibt sich jedoch nicht aus dem Geltungsbereich sowie der Begriffsbestimmung aus dem RettDG LSA.

Daher sind vor Einführung einer Ersthelfer App die rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen. Dazu wurde eine Anfrage an das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde gestellt, um Fragen der Zulässigkeit, des Datenschutzes sowie des Rechtsverhältnisses der Helfer zu klären. Eine Antwort steht derzeitig noch aus.

Neben einigen Landkreisen beschäftigen sich auch Großstädte mit dieser Thematik. Hier steht das Amt für Brand- und Katastrophenschutz im Erfahrungsaustausch mit den Berufsfeuerwehren Essen und Berlin.

Für die Einführung einer Ersthelfer App bedarf es weiterhin personeller und finanzieller Voraussetzungen, die momentan mangels Erfahrungen nicht abschließend aufgezeigt werden können.
So ist es nötig, alle eingesetzten Personen in eine Art Helferkartei zu erfassen und zu verwalten. Die Ersthelfer sind auszubilden und regelmäßig auf ihren Wissensstand hin zu prüfen.
Unklar ist noch, in wie weit die Disponententätigkeit des Leitstellenmitarbeiters durch die Ersthelferalarmierung und begleitenden Koordinierung beeinträchtigt wird.

Da zwischenzeitlich verschiedene Ersthelfer App‘s am Markt vorhanden sind, muss vor Einführung ein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es wird eingeschätzt, dass einmalig Anschaffungskosten von 30.000,00 bis 50.000,00 EUR zu erwarten sind. An jährlichen Folgekosten könnten ca. 20.000,00 EUR entstehen. Die Abstimmung zur Anbindung an das vorhandene Leitstellsystem (Schnittstelle) ist noch unklar.

Da es sich hier nicht um eine Pflichtaufgabe nach dem RettDG handelt, sind die Kostenträger nicht verpflichtet die Kosten umfänglich zu erstatten. Diese Thematik soll in den jährlichen Kostenverhandlungen im August/September 2018 behandelt werden.

Unabhängig davon wird für die Notfallrettung bei Herz-Kreislaufstillstand derzeitig das System der Telefonreanimation favorisiert. Hierbei erfolgt durch den Leitstellendisponenten gegenüber dem Anrufer die Anleitung zur Erstversorgung, um die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsmittels zu überbrücken.

Über die Einführung einer Ersthelfer App ist dann zu gegebener Zeit bei Vorliegen aller Voraussetzungen zu entscheiden. Die Verwaltung hält den Stadtrat unaufgefordert unterrichtet.

Holger Platz